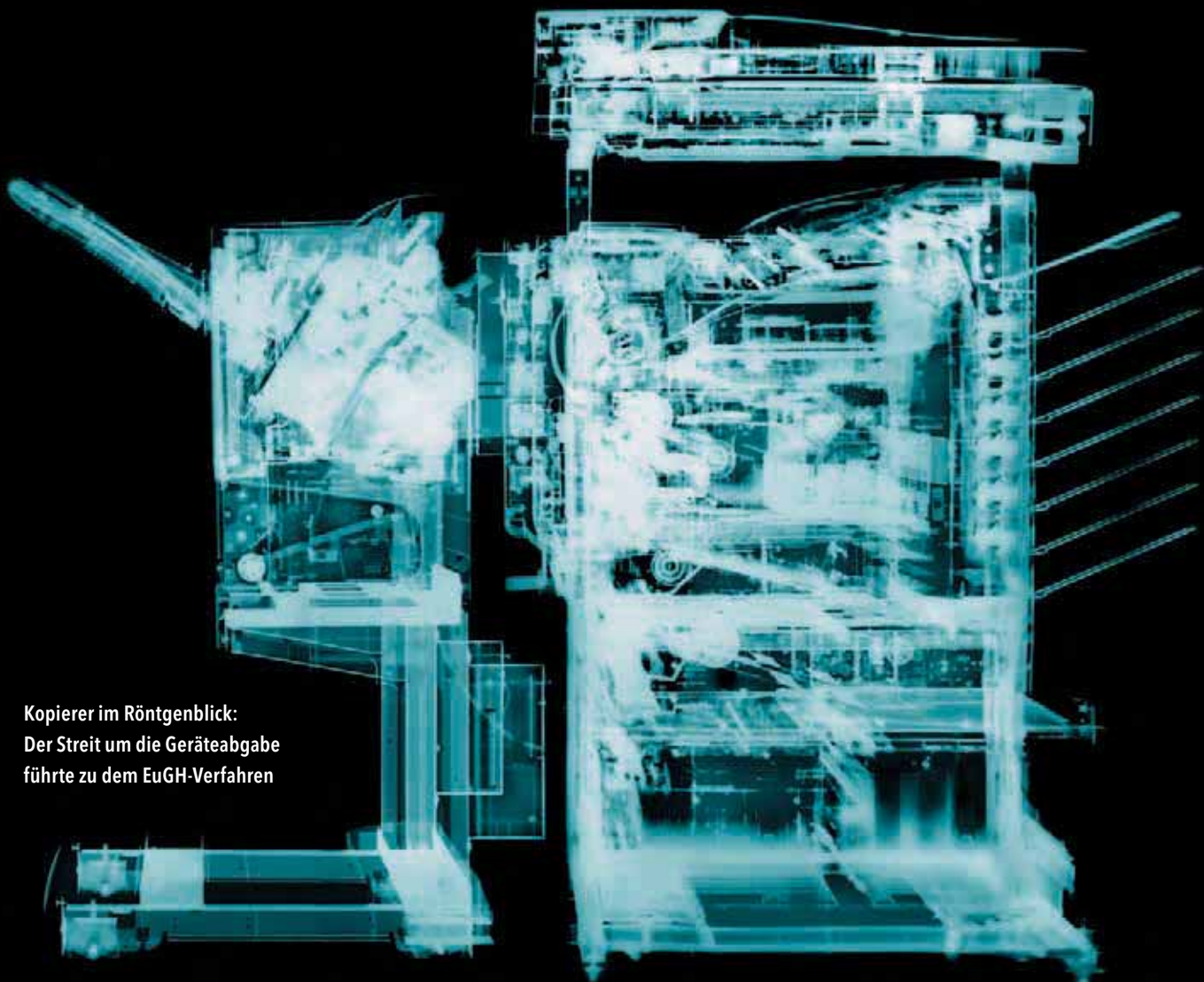


Ausgebootet

Der Europäische Gerichtshof hat die Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften für unzulässig erklärt.

Wie geht es weiter? 🍷 SABINE SCHWIETERT



Kopierer im Röntgenblick:
Der Streit um die Geräteabgabe
führte zu dem EuGH-Verfahren

➔ Der 12. November ist ein schwarzer Tag für europäische Verlage. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat an diesem Tag sein Urteil im Verfahren verschiedener Gerätehersteller wie Hewlett Packard gegen die belgische Verwertungsgesellschaft Reprobel verkündet – und Verlage darin nicht als Rechteinhaber im Sinne der wichtigsten europäischen Urheberrechtslinie InfoSoc (2001/29/EG) eingestuft. Damit ist infrage gestellt, ob Verlage weiter Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort erhalten werden.

Auf die Entscheidung aus Luxemburg hat der Bundesgerichtshof (BGH) gewartet, um in einem ähnlich gelagerten Verfahren zu einem Urteil zu kommen. Beim BGH geht es um die Klage des wissenschaftlichen Autors Martin Vogel, der sich gegen den Verteilungsplan der VG Wort gewandt hatte, wonach ein Teil der Vergütungen, zum Beispiel für Privatkopien von Büchern, an die Verlage geht. In den beiden ersten Instanzen sahen die Richter den Kläger im Recht (siehe Chronik S. 10). Das Urteil des EuGH bestätigt Vogels Sichtweise, nach der die Erlöse aus dem Urheberrecht allein den Autoren zustehen. Die aufwendige und kompetente Arbeit der Verlage an der Druckfassung des Autorenmanuskripts wird nicht berücksichtigt.

Wie der BGH entscheidet, bleibt abzuwarten – wahrscheinlich noch einige Monate. Einen Funken Hoffnung für die VG Wort und deren bewährte Verteilungspraxis scheint es noch zu geben. »Aufgrund der verfassungsrechtlichen Situation und aufgrund gewisser Unklarheiten in den Formulierungen des Reprobel-Urteils könnte das Vogel-Verfahren von der VG Wort noch gewonnen werden«, sagt Börsenvereinsjustiziar Christian Sprang. Sollte dies nicht der Fall sein, würde der Verlag

C. H. Beck, der dem Vogel-Verfahren schon vor dem Luxemburger Urteil mit Unterstützung des Börsenvereins beigetreten ist, aller Voraussicht nach Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die BGH-Entscheidung einlegen. »Möglicherweise wissen wir deshalb erst in einigen Jahren, wie der Rechtsstreit Vogel gegen VG Wort letztlich endet«, so Sprang. Abwarten dürfte für die Verlage keine Option sein.

Es geht um viel Geld Die wirtschaftlichen Folgen für Verlage sind schon jetzt erheblich: Seit 2012 findet die Ausschüttung der VG Wort an Verlage nur noch unter Vorbehalt statt, bei der Ausschüttung für 2014 gingen sie leer aus. Insgesamt lagen die Ausschüttungen der VG Wort 2014 bei knapp 106 Millionen Euro; 2013 waren es 92 Millionen Euro. Bei Buchverlagen machen die jährlichen Zahlungen der VG Wort im Durchschnitt etwa 0,5 bis 1,5 Prozent des Jahresumsatzes aus. Der Anteil am Gewinn ist allerdings um einiges höher, da der Einnahme keine Ausgaben gegenüberstehen. Für Carlsen etwa bedeutet das jährliche Ausfälle im sechsstelligen Bereich (siehe Statements unten). Und im Worst Case könnten sogar Rückforderungen aus den Ausschüttungsjahren 2012 und 2013 auf die Verlage zukommen.

Alle Verwertungsgesellschaften in Europa, die gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnehmen, sind von dem Urteil betroffen. In Deutschland schützt die VG Wort seit 1958 die Leistung von Urhebern, erkennt aber auch den Aufwand der Verleger an. Der Börsenverein ist schon in der nächsten Woche zu Gesprächen in Brüssel und Ende November tagen die Gremien der VG Wort über das politische Vorgehen, damit es bei der bisherigen Rechtslage bleiben kann (siehe Interview S. 10f.). **sb** ➔

WAS DIE VERLAGE SAGEN

Armin Gmeiner, Gmeiner Verlag

»Wir haben Rückstellungen gebildet, gleichwohl hat das Urteil Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verlags. Das Urteil verkennt, dass die Lektoratsleistung bei einem Buch eine miturheberschaftliche Leistung ist – wir arbeiten ja an den Texten, um ihnen zum Erfolg zu verhelfen.«



sichtigt in keinsten Weise, dass wir im Verlag ja am Manuskript mitarbeiten. Rückstellungen haben wir nicht gebildet, da wir nicht im Entferntesten mit einem solchen Urteil gerechnet haben.«

Frank Sambeth, Random House

»Wir können nicht verstehen, dass das jahrzehntelang geübte partnerschaftliche Miteinander von Autoren, Übersetzern und Verlagen bei der kollektiven Rechtswahrnehmung bewusst durch schwer nachvollziehbare rechtliche Schritte beendet werden soll. Die wirtschaftlichen Folgen eines Verzichts auf Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften treffen alle Verlage gleichermaßen empfindlich.«



Joachim Kaufmann, Carlsen Verlag

»Für Carlsen bedeutet dies jährliche Ausfälle im sechsstelligen Bereich, also durchaus eine sehr schmerzhaft Entscheidung. Das System VG Wort war eigentlich ein Vorbild, wie auch andere Themen mit gemeinsamer Interessenlage in Zukunft fair geregelt werden können.«

Reimer Ochs, S. Fischer Verlage

»Diese weitreichende Einzelfallentscheidung basiert erneut auf einer schlampig oder unwissend oder böswillig gestalteten Rechtsgrundlage. Die Verlage sind in der absurden Situation, dass ihr gesundes Geschäftsmodell allein durch die rechtlichen Rahmenbedingungen Stück für Stück zerbröseln wird. Unser Problem ist nicht der Markt, sondern der Gesetzgeber (und dadurch die Gerichte)«.



Dietrich zu Klampen, zu Klampen Verlag

»Beträchtliche Beträge drohen wegzufallen, was eine mittlere Katastrophe ist. Das Urteil reiht sich ein in eine Reihe für uns Verlage unverständlicher Urteile, die auf eine Enteignung der Verlage hinauslaufen. Es berück-





»Brüssel muss korrigieren«

➔ Warum hat das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofs eine solche Brisanz?

Matthias Ulmer: Seit Donnerstag steht die Verfassungsmäßigkeit sämtlicher Urheberrechtsschranken im deutschen Recht auf dem Prüfstand, weil fraglich geworden ist, ob – und wenn ja, wie – die betroffenen Verlage für diese Nutzungen ihrer Werke weiterhin eine Kompensation erhalten. Wenn Brüssel hier nicht umgehend korrigiert, werden gerade im Bereich Bildung und Wissenschaft Signale gesetzt, die eindeutig gegen unternehmerisches Engagement für hochwertige Bildungsangebote sprechen.

Jürgen Hogrefe: Das gilt in Deutschland in ganz besonderer Weise. Gerade dieses Jahr hat ja der Bundesgerichtshof entschieden, dass Bibliotheken ohne Genehmigung von Verlagen deren Bücher einscannen und in Terminals anbieten dürfen. Von dort sollen sich dann Nutzer nach Belieben Inhalte auf ihre USB-Sticks ziehen oder ausdrucken können.

Sprang: In der Zusammenschau könnte man die Situation auf den Satz bringen: »Stell dir vor, du verlegst ein Buch – und der

Staat nimmt es dir einfach weg!« Jeder Außenstehende und hoffentlich vor allem jeder Politiker sollte nachvollziehen können, dass hier im Urheberrecht etwas vollständig aus dem Ruder gelaufen ist. Es ist ja nicht so, dass bei der privaten Vervielfältigung oder bei den Wissenschaftsschranken die Manuskripte der Autoren genutzt werden. Was da ohne Genehmigung und jetzt vielleicht auch ohne Zahlung genutzt werden soll, sind Werke, bei denen Verlage Satz, Druck, Lektorat, Marketing, Werbung und Vertrieb auf eigenes Risiko finanziert haben, und die ohne diese Leistungen überhaupt nicht genutzt werden könnten.

Was bedeutet das Urteil für die Beziehung zwischen Verlag und Autor?

Hogrefe: Wir sollten uns durch die Entscheidung keinen Keil in die Beziehung zu unseren Autoren treiben lassen. Es bleibt dabei, dass Urheber und Verlag in einer symbiotischen Beziehung leben, deren Ziel der Erfolg des gemeinsam auf den Markt gebrachten Werks ist. Das ist seit Jahrhunderten so,

© Guido Heyn

CHRONIK DER EREIGNISSE

Februar 1958

Die VG Wort wird als gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen gegründet. Ihre Satzung sieht vor, dass die ihr übertragenen Rechte gemeinsam ausgeübt werden. Ihre Auftraggeber sind etwa 400 000 Autoren und rund 11 000 Verlage.

Dezember 2011

Martin Vogel klagt gegen die VG Wort. Der Jurist und Wissenschaftsautor hält die Verteilungspraxis aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zwischen Urhebern und Verlagen für unrechtmäßig.

Mai 2012

Das Landgericht München folgt dem Kläger Martin Vogel und erklärt die Verteilungspraxis der VG Wort für unvereinbar mit dem Leistungsprinzip.

Oktober 2013

Das OLG München folgt der Argumentation in der Berufungsinstanz.

Oktober 2013

Die VG Wort legt gegen diese Entscheidung Revision beim Bundesgerichtshof ein.

Dezember 2014

Mündliche Verhandlung des Vogel-Falls vor dem BGH; das Verfahren wird ausgesetzt bis zu einer Entscheidung des EuGH in der Sache Hewlett Packard / Reprobel.

März 2015

Die VG Wort entscheidet, die Ausschüttungen an Verlage wegen der beim BGH und beim EuGH anhängigen Verfahren auszusetzen. Bereits die Zahlungen von 2012 und 2013 stellte die VG Wort wegen des schwebenden Verfahrens nur noch unter Vorbehalt.

12. November 2015

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sein Urteil verkündet – und Verlage darin nicht als Rechteinhaber im Sinne der wichtigsten europäischen Urheberrechtlinie (InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG) eingestuft.

Ende November 2015

In ihrer turnusmäßigen Sitzung will die VG Wort die Entscheidung gründlich analysieren und die sich aus dem Urteil ergebenden rechtlichen Konsequenzen prüfen.

und das wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Auch die Autorenvertreter in der VG Wort haben von Anfang an gesehen, dass es im Reprobil-Verfahren eigentlich darum geht, dass die internationale Geräteindustrie zu Lasten von Autoren und Verlagen bei den von ihr zu bezahlenden Abgaben sparen möchte.

Und was bedeutet es für die VG Wort und andere Verwertungsgesellschaften?

Ulmer: Alles andere als ein weiterhin gleichberechtigtes Miteinander von Urhebern und Verlagen in den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wäre für beide Seiten katastrophal. Unsere Hauptsorge gilt deshalb derzeit der VG Wort. Der Verleger-Ausschuss war sich bei seiner Sitzung am Donnerstag einig, dass alles vermieden werden muss, was die VG Wort nach innen oder außen schwächen könnte. Autoren und Verlage müssen mehr denn je in den Verwertungsgesellschaften zusammenhalten und zusammenarbeiten, um politisch mit gemeinsamer Kraft auf eine unverzügliche Wiederherstellung des seit langen Jahren bewährten rechtlichen Rahmens zu drängen.

Christian Sprang: Natürlich gibt es jetzt im Netz auch Stimmen von Autoren, die sich darüber freuen, dass sie in Zukunft mehr Geld von ihrer Verwertungsgesellschaft bekommen. Ihre eigentliche Schlagkraft erhalten Verwertungsgesellschaften aber nur durch die Gemeinsamkeit von Urhebern und Verlagen. Was würde es den Urhebern nutzen, wenn sie die Ausschüttungen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen für sich alleine beanspruchen würden? Dann würde es jenseits dieser Rechte keine gemeinsame kollektive Rechtswahrnehmung mehr geben, weil es für die Verlage keinen Grund gäbe, vertraglich erworbene Rechte zur gemeinsamen Wahrnehmung mit den Autoren in eine Verwertungsgesellschaft einzubringen.

Mit welchen Folgen?

Sprang: Ein Weniger an gemeinsamen Lizenzierungsangeboten von Urhebern und Verlagen würde zu einer sinkenden Attraktivität bei den Werknutzern führen – wir hätten dann also eine Situation, in der es nur Verlierer gäbe. Vor allem aber hätten Autoren und Verlage keine gemeinsame Plattform mehr, mit deren Hilfe sie sich gegen diejenigen Nutzer zur Wehr setzen könnten, die – wie im Reprobil-Verfahren die Geräteindustrie, an anderer Stelle aber auch Unternehmen wie Google oder sogar der Staat selbst – urheberrechtlich geschützte Werke umfassend nutzen wollen, ohne dafür angemessen zu bezahlen.

Wie konnte es zu diesem Urteil kommen?

Hogrefe: Das ist im Grunde etwas, das wir für undenkbar gehalten haben. Nach dem, was wir alle gelernt haben, liegt in der wichtigsten europäischen Urheberrechtsrichtlinie eine planwidrige Regelungslücke vor, die nach dem Verständnis der Luxemburger Richter nicht richtlinienkonform geschlossen werden kann.

Hat der Gesetzgeber das so gewollt?

Hogrefe: Der Zustand, den wir jetzt haben, war nie der wahre Wille des Gesetzgebers. Das ist auch in der Politik unumstritten. Die gesamte VG Wort und auch die entsprechenden Schrankenregelungen im Urheberrecht sind ja auf dieser seit Jahrzehnten funktionierenden Konstruktion aufgebaut. Diese Konstruktion wird jetzt grundsätzlich infrage gestellt.

Welche Folgen hat die EuGH-Entscheidung für das Verfahren des Autors Martin Vogel gegen die VG Wort, das beim Bundesgerichtshof liegt? Wie geht es für Verlage hinsichtlich der Ausschüttungen der VG Wort weiter?

Sprang: Voraussichtlich in der ersten Hälfte 2016 wird der Bundesgerichtshof dieses Verfahren nun wieder aufnehmen und – vermutlich nach einer erneuten Anhörung der Parteien – sein Urteil sprechen. Dann erst wissen wir, wie die Ausschüttungspraxis der VG Wort beurteilt wird. Die Karlsruher Richter werden dabei neben der Reprobil-Entscheidung auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zu würdigen haben, nach der Verlagen aufgrund des ihnen zustehenden Eigentumsgrundrechts aus Artikel 14 des Grundgesetzes eine Entschädigung für gesetzliche Beschränkungen des Urheberrechts zukommt.

„ Wir sollten uns durch die Entscheidung keinen Keil in die Beziehung zu unseren Autoren treiben lassen. *Jürgen Hogrefe*

Also ist jetzt die Politik gefragt?

Hogrefe: Ja. Wenn die Politik uns nicht sehr schnell signalisiert, dass sie die Regelungslücke in Brüssel korrigieren will und das mit anderen europäischen Regierungen gemeinsam angeht, wären die Verlage gezwungen zu reagieren. Dann könnte all das eintreten, was sich keiner auch nur ausdenken möchte – von einem Zerfall der VG Wort über eine Kündigung bestehender Vergütungsregeln zwischen Verlagen und Urhebern bis hin zu einer Neujustierung der Autorenvergütung in Verlagsverträgen.

Wie wird der Börsenverein weiter vorgehen?

Ulmer: Ich bin bereits kommende Woche zu Gesprächen mit der EU-Kommission und wichtigen EU-Parlamentariern in Brüssel. Der Vorsteher hat Brandbriefe an EU-Kommissar Oettinger und Bundesjustizminister Heiko Maas gerichtet. Ende November tagen die Gremien der VG Wort. Wir gehen davon aus, dass Autoren und Verlage dort gemeinsam ein entschiedenes politisches Vorgehen beschließen werden, damit es bei der bisherigen Rechtslage bleiben kann. *sas*